

selbe oft auch nicht bestimmter angegeben sind, ohne der Bedeutung dieser Werke Eintrag zu thun". Ueberhaupt gewinnt der Leser bald die Ueberzeugung, daß der Herr Herausgeber sich keine Aenderungen erlaubt, sondern die Stellen so herübergenommen hat, wie er sie in seinen Quellen fand, diesen die Verantwortlichkeit für Echtheit der Stellen und Güte der Uebersetzung überlassend. Sonst wären z. B. von dem Citate des Tridentinums S. 50 die drei ersten Zeilen zu streichen gewesen. S. 74 gibt das Citat höchstens den Sinn, nicht, wie man anzunehmen geneigt wäre, den Wortlaut des Tridentinum. S. 29 bringt denselben Ausspruch zweimal und schreibt ihn einmal dem hl. Ambrosius, hernach dem hl. Basilus zu.

Der Druck ist correct. Das Nachschlagen wird dadurch noch erleichtert, daß am Kopfe jeder Seite das Stichwort in Fettdruck steht. — Möchte der hochw. Herausgeber seinen frommen Wunsch erfüllt sehen und das „patristische Handbuch“ nicht bloß in dem engen Kreise des hochw. Clerus, sondern auch bei den Laien den beabsichtigten Augen stifteten. „Auch beim Volke“, schreibt er, „deßen bin ich überzeugt, machen die Namen so berühmter, so gelehrter und so heiliger Väter und ihre huldigen Kraftworte einen günstigen und recht bleibenden Eindruck, wenn sie solch ein patristisches Werk zur bloßen Lestung in die Hand nehmen.“

Ordrupshoj (Dänemark).

A. Berger, S. J.

22) **Das Papithum und das Völkerrecht.** Studien über die völkerrechtliche Stellung Sr. Heiligkeit des Papstes in der Gegenwart vom Professor Peter Nesch. Im Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung in Graz. Lex. 8°. VII, 61 Seiten. Preis fl. — .50 = M. 1.—

Diese Broschüre ist sehr zeitgemäß und lebenswert. Der Herr Verfasser ver wählt sich dagegen, daß er eine kirchlich-politische Parteifrage behandle, indem er erklärt, eine streng wissenschaftliche Rechtsfrage zu erörtern. Mit vollem Rechte vindiciert er dem Papste die Doppelsoveränität als Papst und als rechtswidrig deponisierten Landesfürsten. Der Anspruch und die Gewährung soweräner Würde der Päpste — sagt der Autor — beruht von altersher und schon aus der Zeit vor Gründung des Kirchenstaates auf ihrer kirchlichen, nicht auf ihrer staatlichen Stellung. Dieser Standpunkt ist correct und umso mehr festzuhalten, als er die allersicherste Gewähr der unbeschränkten Fortdauer päpstlicher Souveränität mit und ohne Kirchenstaat ist. — Der Autor führt in gedrängter Kürze die geschichtlichen Thatfachen der Veraubung des hl. Baters vor, widerlegt die falsche Rechtfertigung derselben, zeigt die juristischen Consequenzen und die Wertlosigkeit des italienischen Garantiegeuges vom 13. Mai 1871 (das im Urteile und in deutscher Ueberzeugung beigedruckt ist) und kommt zum Schlusse, daß dem Papste noch jetzt die Doppelsoveränität zukomme. Daran wird jeder Katholik festhalten; mag die weltliche Souveränität der Päpste noch so lange Zeit vergewaltigt und verleugnet werden, so bleibt die aus der kirchlichen Stellung der Päpste abgeleitete, weil in und mit dieser begründete Souveränität, die jedem Papst zum Subjecte des Völkerrechtes macht, unangreifbar und unanfechtbar, mögen sich dagegen die Vertreter veralteter und schon durch ihre Einseitigkeit hinfälliger Doctrinen noch so sehr stemmen.

Salzburg.

Georg Lienbacher, k. k. Hofrat.

23) **Die heilige Fastenzeit des katholischen Kirchenjahres in ihrer Bedeutung für das christliche Leben.** Praktische Materialien-Sammlung für Kanzelredner, geistliche Lestung für Laien. Nach dem Brevier und den Messformularien dargestellt von Dr. Josef Dippel. Regensburg, Verlagsanstalt 1889. XXXV u. 725 Seiten. Preis M. 8.— = fl. 4 80.